

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Bordato +
Partner

Befreiung RAI-Gebühren

Mein Vater ist über 75 Jahre alt und kann sich somit von den RAI-Gebühren befreien lassen. Wie geht das?

Personen, die 75 Jahre alt sind und gleichzeitig im Vorjahr ein Einkommen von 8000 Euro nicht überschreiten, können die Befreiung der RAI-Gebühren beantragen (90 Euro für das Jahr 2019). In diesem Jahr wurde die Frist auf den 30. April festgelegt. Um eine Befreiung für das zweite Halbjahr zu beantragen, fällt die Frist auf den 31. Juli. Da die ersten Raten bereits in der Stromrechnung angelastet wurden, muss ein entsprechender Rückerstattungsantrag eingereicht werden. Ein entsprechendes Antragsformular kann von der Seite der Einnahmenagentur, vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder unter www.canone.rai.it abgerufen werden. Die Meldung hat vom Steuerpflichtigen oder von einer von ihm beauftragten Person über den telematischen Kanal Fiscoonline oder Entratel, mittels zertifizierter E-Mail (PEC) oder mittels offenem Einschreibebrief erfolgen.

Arztvisite Führerschein

Kann für die Arztvisite zur Erneuerung des Führerscheins der Absetzbetrag von 19 Prozent in der Steuererklärung beansprucht werden?

Ja, für die Arztvisite zur Erneuerung des Führerscheins kann der Absetzbetrag von 19 Prozent für Gesundheitsausgaben angewandt werden. Begünstigt ist aber in jedem Fall nur die ärztliche Visite und nicht sonstige Gebühren für die Erneuerung des Führerscheins. ©

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

WAS SAGT DAS ARBEITSRECHT ZU ...?

Facebook am Arbeits-PC

VON JOSEF TSCHÖLL UND
ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Eine Sekretärin, die während ihrer Arbeitszeit auf Facebook surft; ein Arbeitgeber, der ihren Computer kontrolliert und sie schließlich entlässt: Zu recht? Ein aktueller Fall aus Brescia, der für Aufsehen sorgte.

Eine Sekretärin in einer ärztlichen Ordination in Brescia hat am Computer während der Arbeitszeit häufig das soziale Netzwerk Facebook besucht. Auch mit ihren privaten E-Mails hat sich die Teilzeitbeschäftigte sehr oft befasst, ohne dass ihr der Arbeitgeber das erlaubt hätte. In 18 Monaten kam es so zu insgesamt 6000 privaten Zugriffen auf Webseiten, 4500 allein auf Facebook.

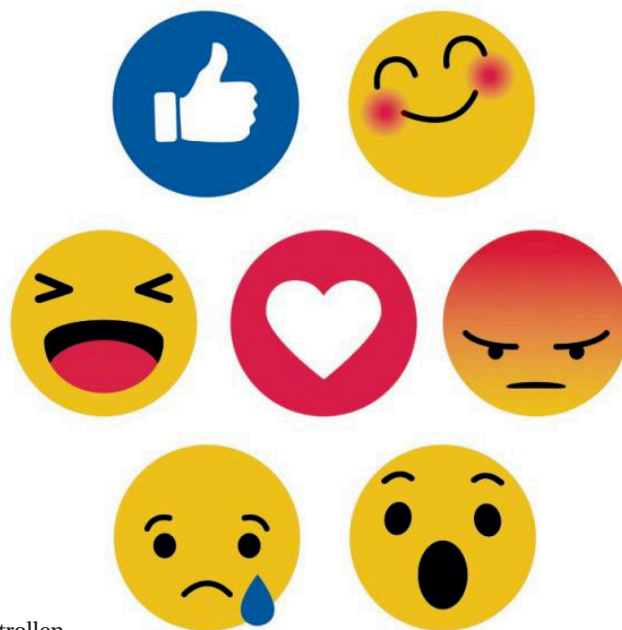
Nachdem der Arbeitgeber diese intensive private Nutzung des Internets festgestellt hatte, entließ er die Sekretärin. Der folgende Rechtsstreit, über alle 3 Instanzen, ist in der vergangenen Woche vom Kassationsgerichtshof endgültig entschieden worden, nachdem sich zuerst das Landesgericht und dann das Berufungsgericht von Brescia damit befasst hatten: Die Entlassung der eifrigen Nutzerin von Facebook ist rechtskräftig. Sie muss ihrem ehemaligen Arbeitgeber eine Entschädigung von 5000 Euro für die entstandenen Gerichtsspesen zahlen.

1 Darf der Arbeitgeber Kontrollen über die unerlaubte Nutzung von Computern durch die Beschäftigten durchführen?

Die Verteidigung der entlassenen Sekretärin machte vor Gericht geltend, dass die

Kontrollen durch den Arbeitgeber einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre der eifrigen Facebook-Nutzerin darstellten. Zudem sei eine wichtige Bestimmung des Arbeitnehmerstatuts (Gesetz Nr. 300/1970) verletzt worden. Dabei handelt es sich um den Artikel 4 des Arbeitnehmerstatuts, der die Fernüberwachung von Arbeitnehmern mit Überwachungskameras oder mit anderen Geräten und somit auch durch Computer untersagt. Überwachungseinrichtungen, die aus betrieblichen Gründen oder für die Arbeitssicherheit erforderlich sind, dürfen nach Artikel 4 nur mit Zustimmung der Gewerkschaftsvertreter oder des Arbeitsinspektorats eingesetzt werden.

2 Warum hat das Gericht die vorgebrachten Einwände zugunsten der eifrigen Facebook-



Daumen hoch?
War es rechtens,
den PC der Sekretärin zu kontrollieren und sie zu entlassen?
Die Kassation sagt: Ja.

Shutterstock

Nutzerin nicht berücksichtigt?

Für das Gericht lag keine Verletzung der Privatsphäre vor, weil sich der Arbeitgeber nur darauf beschränkt hatte, den Internet-Verlauf auszudrucken. Damit kann aufgezeigt werden, welche Internetseiten zu welchem Zeitpunkt und wie lange besucht wurden. Außerdem liege keine „Fernüberwachung“ im Sinne des Arbeitnehmerstatuts vor. Es wurden nämlich nicht die Leistungen der Mitarbeiterin kontrolliert, sondern ihr Verhalten, das „nicht mit der Arbeitsleistung zusammenhängt“.

3 Wie konnte festgestellt werden, dass der Zugang zu Facebook tatsächlich auf die entlassene Beschäftigte zurückzuführen war?

Die Klägerin bestritt, dass sie die zahlreichen Zugänge auf Facebook durchgeführt habe. Doch Zugänge auf eine private Facebook-Seite erfordern ein Passwort. Für das Gericht bestanden deshalb keine Zweifel, dass es tatsächlich die Sekretärin war, die ihr Facebook-Konto so oft während der Arbeitszeit genutzt hatte. Für den Kassationsgerichtshof widerspricht ein solches Verhalten den „allgemeinen ethischen Grundsätzen“, wodurch die Vertrauensbeziehung zum Arbeitgeber nachhaltig gestört wurde.

© Alle Rechte vorbehalten

© Alle Rechte vorbehalten

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 15. Februar

Einzelhändler – Sammelbuchung der Jänner-Umsätze:

Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im Jänner mit Ausstellung von Kassa- oder Steuerbelegen erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen. Gilt nur für Steuerpflichtigen, die die erzielten Entgelte online der Steueragentur melden.

Aufgeschobene Rechnungen:

Für die im Jänner mit Lieferscheinen oder anderen Belegen zugunsten des gleichen Kunden durchgeführten Lieferungen muss bis heute die aufgeschobene Rechnung (fattura differita) ausgestellt werden.